

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8827

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8827 – zuzustimmen;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie das Ministerium für Finanzen in der zu erstellenden Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung des unmittelbar geltenden befristeten Beihilferahmens der EU sowie der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020, festlegen,

1. dass das Land mit dem Beteiligungsfonds die dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen anstrebt und die Beteiligungsunternehmen auf dieses Ziel hinwirken sollen,
2. dass die Beteiligungsunternehmen nach Möglichkeit notwendige Restrukturierungsmaßnahmen unter Einbindung der Betriebsparteien erarbeiten und umsetzen,
3. dass der Landtag, zusätzlich zu dem im Gesetz festgelegten quartalsweisen Bericht, über die jeweils gestellten Einzelbeteiligungen zeitnah informiert wird.

02. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG) –, Drucksache 16/8827, in seiner 44. Sitzung am 2. Oktober 2020.

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, zur Beratung lägen vier Änderungsanträge der Fraktion der SPD (*Anlagen 1 bis 4*), ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) und ein Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 6*) vor.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau trägt vor, das Land befinde sich in einer der schwersten Rezessionen seit Gründung der Bundesrepublik. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise auf die Unternehmen in Baden-Württemberg seien beispiellos.

Die Landesregierung habe kurzfristig Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft ergriffen, die schnell wirkten. Mittelfristig solle nun der Beteiligungsfonds auf den Weg gebracht werden, um die bisherigen Hilfen – Soforthilfen und Kreditprogramme, die primär die Liquidität sichern sollten – zu ergänzen. Zu den eigenkapitalstärkenden Maßnahmen gehöre auch das Mezzanine-Programm, das seit 14. September 2020 abgerufen werden könne.

Mit dem Beteiligungsfonds wolle die Landesregierung ein komplementäres Angebot zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes schaffen. Das Beteiligungsengagement des Landes solle dabei schwerpunktmäßig auf den Mittelstand ausgerichtet werden, also auf diejenigen Unternehmen, die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht abgedeckt würden. Gefördert werden könnten dabei Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte, einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen € hätten. Vorgesehen sei ferner eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ein bedeutendes baden-württembergisches Unternehmen nicht unterstützen sollte, dessen Unterstützung aber aus Sicht des Landes notwendig wäre.

Die Landesregierung werde dafür Sorge tragen, dass die Rechte des Landesparlaments in Bezug auf die Stabilisierungsmaßnahmen vollumfänglich gewahrt würden. Mit den im Gesetzentwurf verankerten Unterrichts- und Informationsrechten nach den §§ 12 und 13 des Beteiligungsfondsgesetzes habe das Parlament eine effektive Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die Stabilisierungsmaßnahmen. Durch die quartalsmäßige Unterrichtung werde eine hohe Transparenz geschaffen.

Sie sichere zu, dass die Landesregierung im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung den Landtag zeitnah über die Entscheidungen im Rahmen des Beteiligungsfonds informieren werde. Über die zu beteiligenden Gremien des Landtags werde das Parlament entscheiden.

Die Möglichkeit einer Einbindung des Landtags in die konkrete Entscheidung darüber, welche Unternehmen der Beteiligungsfonds mit Stabilisierungsmaßnahmen unterstütze, würde dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechen. Diese rechtliche Einschätzung sei Ergebnis eines Gutachtens, das die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsfonds in Auftrag gegeben habe.

Der Beteiligungsfonds solle als Sondervermögen ausgestaltet werden. Mit dem Gesetzesbeschluss würden die betreffenden Haushaltsmittel vom Landesvermögen in ein Sondervermögen ausgesondert. Die wesentliche Ausgestaltung des Sondervermögens werde im Beteiligungsfondsgesetz geregelt. Mit der Entscheidung des Parlaments über das Beteiligungsfondsgesetz ende die parlamentarische Einflussnahme auf die konkrete Mittelverwendung. Bei der Auswahl von Bürgschaften hingegen, die gerade nicht aus einem zuvor beschlossenen Sondervermögen stammten, sei unmittelbar das Landesvermögen betroffen, weshalb der parlamentarische Zustimmungsvorbehalt für Einzelfälle ab einer bestimmten Höhe verfassungsrechtlich als angemessen angesehen werde. Hinsichtlich erweiterter parlamentarischer Mitspracherechte im Einzelfall seien der Landesregierung beim

Beteiligungsfonds jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen leider die Hände gebunden.

Als Wirtschaftsministerin sei es ihr wichtig, dass die Entscheidungen des Beteiligungsfonds breit mitgetragen würden. Um eine enge Einbindung des Parlaments sicherzustellen, schlage sie daher vor, neben der vierteljährlichen Information des Landtags en bloc auch ergänzend eine zeitnahe informatorische Unterrichtung des Landtags – sie gehe davon aus, des Wirtschaftsausschusses – über bedeutende Einzelfälle vorzusehen. Sie könne heute schon zusagen, dass eine entsprechende Verankerung in der derzeit in der Erstellung befindlichen Rechtsverordnung vorgesehen werde.

Der Landesregierung und insbesondere ihr, der Arbeitsministerin, sei es ein wichtiges Anliegen, dass sozialstaatliche und beschäftigungspolitische Belange berücksichtigt würden, wenn es um die Entscheidung gehe, ob sich der Beteiligungsfonds des Landes an einem privaten Unternehmen beteiligen solle oder nicht.

Die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission und des Bundes, die für den Beteiligungsfonds des Landes zur Erfüllung der wettbewerbsrechtlichen Anforderungen der EU künftig handlungsleitend seien, schafften wirksame Anreizstrukturen für das Zielunternehmen, seine an den Staat zuvor veräußerten Anteile später zurückzuerwerben, etwa durch die Deckelung der Geschäftsführer- und Managementgehälter für die Dauer der staatlichen Beteiligung oder die Untersagung von Gewinnausschüttungen.

Durch die Vorgaben der EU-Kommission und die Präzisierung des Bundes seien wesentliche sozialpolitische Belange, auch das Ziel der Beschäftigungssicherung, als primäre Ziele des Fonds formuliert. Explizit werde dies in der Bundesrahmenregelung, auf die das Landesgesetz verweisen werde, dargelegt. Der Beteiligungsfonds des Landes habe dadurch das Recht, entsprechende Auflagen, z. B. zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zu machen. Eine explizite Formulierung im Landesgesetz sei insoweit nicht notwendig. Es gehe auch darum, sich einen maximalen Handlungsspielraum und Flexibilität bei der Anwendung des Gesetzes zu bewahren, um letztlich auf der konkreten Unternehmensebene eine optimale Lösung zu finden. Näheres werde daher in der in Erarbeitung befindlichen Rechtsverordnung bestimmt werden.

Ziel sei es, unter Berücksichtigung des dargelegten Rahmens möglichst vielen Unternehmen die Unterstützung durch den Beteiligungsfonds zuteilwerden zu lassen. Der Beteiligungsfonds des Landes folge in dieser Hinsicht der Struktur des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes und den in der Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission definierten Prinzipien. Wie beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes und beim Beteiligungsfonds Bayerns seien auf Gesetzgebungsebene keine beschäftigungspolitischen Ziele definiert worden.

Auch aus ihrer Sicht müsse es eine klare Strategie für das Ende der Staatsbeteiligungen geben. Der Staat sei nicht der bessere Unternehmer. Der Beteiligungsfonds sei ein Rettungsfonds, der den Unternehmen als Überbrückung dienen solle, bis sie aus eigener Kraft wieder genügend Eigenkapital angesammelt hätten, um das Geschäft fortzuführen.

Die Exit-Strategie sei im Gesetzentwurf durch den Verweis auf die Bundesrahmenregelung und das Temporary Framework der EU-Kommission entsprechend berücksichtigt. Darin seien sehr klare Vorgaben enthalten. Das Ministerium habe es daher nicht für notwendig erachtet, die entsprechenden Passagen nochmals abzusprechen.

Nach ihrer Überzeugung sei der Beteiligungsfonds in der aktuellen Phase ein richtiges und wichtiges Instrument, um Unternehmen, technisches Know-how und Arbeitsplätze in Baden-Württemberg nachhaltig zu sichern.

Der Bund habe das Gesetz zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereits am 25. März 2020 verabschiedet. Der Bund habe damals auf die Vorlage zu Maßnahmen in der Wirtschafts- und Finanzkrise zurückgreifen können und sei daher sehr schnell in der Umsetzung gewesen. Die Notifizierung seitens der EU sei je-

doch erst am 8. Juli 2020 erfolgt. Bayern habe diese für seinen Beteiligungsfonds Ende August erhalten. Bayern sei das einzige Bundesland, das bisher einen Beteiligungsfonds außerhalb des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes auf den Weg gebracht habe. Baden-Württemberg habe den Beteiligungsfonds des Landes im Rahmen der Möglichkeiten so schnell wie möglich umgesetzt und werde nun das zweite Bundesland sein, das einen Beteiligungsfonds operativ an den Start bringe.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Errichtung eines Beteiligungsfonds sei ein wichtiger Baustein, um den baden-württembergischen Mittelstand in der Wirtschaftskrise zu unterstützen. Allerdings könne dieses Instrument, das das Land zum Teileigner von Unternehmen machen könne, nur das letzte Mittel sein. Der Staat sei nicht der bessere Unternehmer. Es gehe darum, Unternehmen zu retten, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Kapitalmarkt fänden, aber zugleich eine gute Zukunftsperspektive hätten.

Der Beteiligungsfonds schließe eine Lücke bei der Unterstützung der kleinen und mittelständischen Unternehmen, die der Wirtschaftsstabilisierungsfonds offengelassen habe. Die Anwendungsdauer dieses Instruments sei zeitlich begrenzt. Die Europäische Union sehe inhaltliche und zeitliche Begrenzungen bei der Nutzung dieses Instruments vor. Die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes und der EU für die Tätigkeit des Landes würden nicht nochmals eigens im Beteiligungsfondsgesetz aufgeführt, da sie bereits geltendes Recht seien.

Zweck des Beteiligungsfonds sei es, Unternehmen und Arbeitsplätze in Baden-Württemberg zu erhalten. Wichtig sei, dass die Unternehmen eine langfristige Perspektive, die den digitalen und ökologischen Wandel widerspiegle, erhielten. Es werde auch darauf zu achten sein, dass die Unternehmen, an denen sich das Land beteilige, kein Lohndumping betrieben, das womöglich sogar zu einem allgemeinen Lohndruck in der Branche oder zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Fraktion GRÜNE und die Fraktion der CDU hätten in ihrem Entschließungsantrag ihre Erwartungen an die noch zu erstellende Rechtsverordnung aufgeführt. Wichtige Punkte hierzu seien bereits im Gesetzentwurf sowie in den Rahmenregelungen des Bundes und der EU enthalten.

Erfreulich sei, dass die Wirtschaftsministerin bereits eine regelmäßige Information des Landtags zugesagt habe. Neben dem im Gesetzentwurf vorgesehenen quartalsweisen Bericht sollte der Landtag auch zeitnah über die eingegangenen Beteiligungen informiert werden.

In dem Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU komme auch die Erwartung zum Ausdruck, dass die Beteiligungsunternehmen nach Möglichkeit notwendige Strukturierungsmaßnahmen unter Einbindung der Betriebsparteien erarbeiteten und umsetzten. Eine Tarifbindung, wie von der SPD-Fraktion gefordert, könne aber nicht vorgeschrieben werden.

Die zeitliche Dauer der Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds sei von den Vorgaben im europäischen Rechtsrahmen abhängig. Eine Verlängerung könne seitens des Landtags nicht beschlossen werden.

Insgesamt stelle der Beteiligungsfonds einen guten Baustein zur Unterstützung der baden-württembergischen Wirtschaft dar. Zu hoffen bleibe, dass es möglichst vielen Unternehmen in Baden-Württemberg so gut gehe, dass sie dieses Instrument gar nicht benötigten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, der Beteiligungsfonds des Landes stelle eine wichtige Ergänzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes dar. Die für eine Hilfe über den Beteiligungsfonds in Betracht kommenden Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern seien der Kern der baden-württembergischen Wirtschaft. Von diesem wirtschaftlichen Bereich gehe eine hohe Innovationskraft aus. Daher müsse darauf geachtet werden, dass in diesem Bereich, der bei einem Wiederanlaufen der Konjunktur dringend benötigt werde, keine unnötigen Verluste entstünden.

Erfreulich sei, dass die bisher geleisteten Hilfen des Bundes und des Landes Wirkung zeigten. Die wirtschaftliche Lage sei aktuell nicht so schlecht wie ursprünglich befürchtet. Insoweit bleibe zu hoffen, dass die Zahl der Unternehmen, die eine Hilfe des Beteiligungsfonds benötigten, gering bleibe. Ohnehin stellten die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds die Ultima Ratio dar. Der Fonds sei das allerletzte Mittel, um ein Unternehmen, das gerettet werden müsse, zu retten. Der Staat sei nicht der bessere Unternehmer. Es müsse darauf geachtet werden, dass das Land den Unternehmen, an denen es sich beteilige, nicht in ihr Tagesgeschäft hineinregiere. Die hierzu in den Anträgen der SPD vorgesehenen Anforderungen seien auch aus juristischer Sicht nicht umsetzbar.

Der Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU sehe vor, zusätzlich zu den im Gesetz festgelegten quartalsweisen Berichten den Landtag zeitnah über die jeweiligen Einzelbeteiligungen zu informieren. Eine Verkürzung des Zeitrahmens für den im Gesetz festgelegten Bericht, der eine Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Jahresrechnung umfasse, halte er aufgrund des Umfangs für nicht machbar und nicht sinnvoll.

Notwendig sei, eine Exit-Strategie zu verfolgen. Es sei klar, dass das Land, wenn eine Maßnahme erfolgreich gewirkt habe, wieder aus dem Unternehmen aussteige und das Geld wieder vereinnahme und dem Sondervermögen zuführe. Er halte es aber für sehr gefährlich und kontraproduktiv, bei jeder Maßnahme im Vorhinein schon einen Exit-Zeitpunkt festzulegen. Ohnehin sei in der Bundesrahmenregelung ein Enddatum für die Beteiligungsmaßnahmen festgelegt.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion seien nicht umsetzbar und fänden daher nicht die Zustimmung seiner Fraktion.

Er bitte um Unterstützung des Entschließungsantrags der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, welcher mit den gestellten Anforderungen hinsichtlich der Sicherung von Arbeitsplätzen, der Einbindung von Betriebsparteien und der Information des Landtags die Interessen des Ausschusses umfassend berücksichtige.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, seine Fraktion halte das Ansinnen des Beteiligungsfonds grundsätzlich für sinnvoll und unterstütze deshalb dessen Einführung.

Die Regierungsfractionen hätten die Zielrichtung der Anträge der SPD-Fraktion offensichtlich wahrgenommen und versucht, mit einem kurz vor der Sitzung eingebrachten eigenen Entschließungsantrag darauf zu reagieren. Zwar sei der Wille der Regierungsfractionen erkennbar, jedoch sei fraglich, ob deren Entschließungsantrag hierzu wirklich zielführend sei.

Mit der in dem Änderungsantrag Nummer 1 der SPD-Fraktion vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung, eine Rechtsverordnung zu erlassen, werde einer vonseiten der Gewerkschaften in der Anhörung erhobenen Forderung Rechnung getragen.

Der Änderungsantrag Nummer 2 der SPD-Fraktion sehe die gesetzliche Benennung konkreter Anforderungen vor, die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllen seien. Grüne und CDU hätten offenbar erkannt, dass der Gesetzentwurf Lücken aufweise oder zumindest interpretationsbedürftig sei, was Tarifbindung, Mitbestimmung und Beschäftigungssicherung angehe. Die Anforderungen hierzu müssten aber gesetzlich verankert werden. Entsprechende Forderungen in dem Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU reichten hierzu nicht aus.

In dem Änderungsantrag Nummer 3 fordere die SPD-Fraktion, dass dem Beteiligungsrat mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaft sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gewerkschaften ohne Stimmrecht angehören sollten. Damit würden entsprechende Forderungen der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften aus der Anhörung zu dem Gesetzentwurf aufgegriffen.

In dem Änderungsantrag Nummer 4 fordere seine Fraktion die monatliche Vorlage einer Übersicht über den Stand der einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen, um eine engere Einbindung des Landtags, namentlich des Wirtschaftsausschusses, analog

der Gewährung von Landesbürgschaften und vergleichbaren Finanzhilfen zumindest retrospektiv gewährleisten zu können. Daneben würde es ausreichen, wenn eine Gesamtsicht über das Sondervermögen des Beteiligungsfonds quartalsweise vorgelegt würde.

Der Antrag Nummer 5 der SPD-Fraktion beinhalte den Auftrag, zu prüfen, ob die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds über den 30. Juni 2021 hinaus bis 31. Dezember 2021 gewährt werden könnten. Es gehe darum, die Möglichkeiten, die das EU-Recht hier gegebenenfalls noch biete, auszuschöpfen. Auch das Gesetz, das dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes zugrunde liege, sehe unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, Garantien mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 auszureichen.

Die Wirtschaftsministerin habe mehrfach auf eine rechtliche Anknüpfung des Gesetzentwurfs an die Rahmengesetzgebung des Bundes verwiesen. Er bitte hierzu um Konkretisierung, an welchen Stellen im Gesetzentwurf eine unmittelbare Verankerung der Rahmengesetzgebung des Bundes gegeben sei und welche Bindungswirkung für das Land hiervon ausgehe.

Die Wirtschaftsministerin habe auch darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sehr schnell in die Umsetzung gegangen sei, aber erst im Juli habe „scharfgestellt“ werden können, nachdem das Notifizierungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen worden sei. Er bitte um Auskunft, ob damit zu rechnen sei, dass auch der Beteiligungsfonds des Landes wegen eines noch zu durchlaufenden Notifizierungsverfahrens erst in mehreren Monaten „scharfgestellt“ werden könne.

Der Landesrechnungshof habe in einem Schreiben vorgeschlagen, bei Stabilisierungsmaßnahmen ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen sowie bei eventuell beauftragten Dritten vorzusehen, um das in § 14 des Gesetzentwurfs vorgesehene Prüfungsrecht wirksam ausüben zu können. Von Interesse sei, wie sich die Wirtschaftsministerin hierzu positioniere.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, eine Rechtsverordnung zu dem im Entwurf vorliegenden Gesetz befinde sich derzeit in der Erstellung. Auch eine solche Rechtsverordnung habe rechtliche Bindungswirkung.

Auf die Unterschiede zwischen Bürgschaften und Beteiligungen sowie zwischen unmittelbarem und mittelbarem Landesvermögen habe sie bereits hingewiesen.

Letztmöglichster Zeitpunkt zur Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Beteiligungsfonds solle der 30. Juni 2021 sein. Auch der im Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds sehe den 30. Juni 2021 als letztmöglichsten Zeitpunkt für Stabilisierungsmaßnahmen vor; der 31. Dezember 2021 sei in einer vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs des Bundes enthalten gewesen.

Das Anliegen des Landesrechnungshofs, bei Stabilisierungsmaßnahmen ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen sowie bei eventuell beauftragten Dritten vorzusehen, sei vom Finanzministerium und vom Wirtschaftsministerium gemeinsam geprüft worden. Durch den Verweis im Beteiligungsfondsgesetz auf die Bundesrahmenregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 sei auch § 7 Absatz 2 der Bundesrahmenregelung zu berücksichtigen, der ein unbeschränktes Erhebungsrecht des jeweiligen Landesrechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen bei den vertraglich abzusichernden Rechten vorsehe. Die Prüfung der Betätigung des Landes bei Unternehmen sei in § 14 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Das Land beabsichtige, die L-Bank mit der Verwaltung des Beteiligungsfonds zu beauftragen. Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums würde das Erhebungsrecht des Rechnungshofs auf die L-Bank übertragen werden. Dies könne gegebenenfalls in der zu erstellenden Rechtsverordnung noch einmal klargestellt werden. Insoweit könne den Anregungen des Rechnungshofs in der dargestellten Form ohne Änderung des Gesetzentwurfs entsprochen werden.

Ziel sei, dass nach erfolgter zweiter Lesung und anschließendem Inkrafttreten des Beteiligungsfondsgesetzes der Fonds Ende Oktober/Anfang November 2020 ope-

rativ starte. Neben einem gültigen Beteiligungsfondsgesetz seien aber parallel noch weitere Voraussetzungen zu schaffen, damit eine förmliche Antragstellung durch die Unternehmen erfolgen könne. Beihilferechtlich müsse zunächst noch die Bundesrahmenregelung von der EU-Kommission notifiziert werden. Das Land würde dann auf dieser Grundlage die eigene EU-Notifizierung vollziehen und benötige für den Beteiligungsfonds des Landes keine Einzelnotifizierung. Zur Ausführung der allgemeineren Regelung des Beteiligungsfondsgesetzes und zur Operationalisierung der dort formulierten Regelungstatbestände sei eine Durchführungsverordnung zu erlassen. Das Antragsverfahren mit dem Wirtschaftsministerium als formaler Antragsstelle und der L-Bank als der Stelle, die die Anträge inhaltlich zu bearbeiten habe, sei schon in Gang gesetzt. Es müsse noch eine Geschäftsordnung des Beteiligungsrats erstellt werden und ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der L-Bank als Generalunternehmer abgeschlossen werden.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit, die Ergebnisse des EU-Notifizierungsverfahrens zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes und zum BayernFonds seien faktisch in die Bundesrahmenregelung eingeflossen. Wenn die Endabstimmung zwischen dem Bund und der Europäischen Kommission zur Bundesrahmenregelung abgeschlossen sei und die Genehmigung von der Kommission erteilt sei, sei keine Einzelnotifizierung mehr für den Beteiligungsfonds des Landes erforderlich. Zu hoffen sei, dass die Genehmigung im Laufe der nächsten zwei Wochen erfolge.

Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sei die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen gewesen. Die EU-Kommission habe jedoch in der Genehmigungsentscheidung dem Bund klar vorgegeben, dass der zeitliche Rahmen für Rekapitalisierungsmaßnahmen nicht so weit gehen könne. Es sei jedoch möglich, dass die EU-Kommission in Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemie das Temporary Framework noch verlängere. Zum jetzigen Zeitpunkt gelte jedoch der 30. Juni 2021 als zeitliche Grenze für die Rekapitalisierungsmaßnahmen des Bundes und der Länder.

Im Gegensatz zum Bund sehe Baden-Württemberg im Beteiligungsfondsgesetz keine Gewährung von Garantien vor. Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium seien der Auffassung, dass, wenn in Einzelfällen eine höhere Bürgschaft oder Garantie erforderlich wäre, hierzu eine Klärung bei der EU erfolgen könnte oder auch andere Instrumentarien genutzt werden könnten. Das Land Baden-Württemberg verfüge mit der Bürgschaftsbank, der L-Bank, der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft und anderen Playern über gute Möglichkeiten, Bürgschaften und Garantien abzubilden.

Falls sich die EU-Kommission dazu entschließen sollte, das Temporary Framework zu verlängern – worauf eine aktuelle Umfrage hinweise –, werde das Land versuchen, dies hinsichtlich der Laufzeiten zu nutzen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD verweist auf die Positionierung ihrer Fraktion in der Ersten Beratung im Plenum und fügt an, nach Ansicht ihrer Fraktion diene der Beteiligungsfonds vorwiegend dem Zweck, die für die Unterstützungsmaßnahmen eingesetzten Mittel nicht als Schulden im Haushalt ausweisen zu müssen.

Ein von der AfD in Auftrag gegebenes Gutachten komme zum Ergebnis, dass der Bund und das Land den durch den Lockdown geschädigten Unternehmen gegenüber schadensersatzpflichtig seien. Sie sei gespannt auf die Rechtsprechung zu den in dieser Sache angestregten Verfahren.

Der Staat sei nicht der bessere Unternehmer, aber geriere sich gerade ein Stück weit so. Zu beobachten sei, dass der Staat versuche, verstärkt Einfluss auf die Unternehmen zu nehmen und diese zu gängeln. Sie hoffe, dass dieser Eindruck eines staatsmonopolistischen Kapitalismus falsch sei.

Die AfD werde die Errichtung eines Beteiligungsfonds ablehnen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bittet das Wirtschaftsministerium um nähere Erläuterungen zur Exit-Strategie beim Beteiligungsfonds. Sie fragt, bis

wann die Unternehmen die über den Beteiligungsfonds erhaltenen Mittel spätestens zurückzahlen müssten und ob es dazu in der Rahmengesetzgebung des Bundes klare Vorgaben gebe, die eine Einzelregelung über das Landesgesetz überflüssig machten.

Nach ihrer Kenntnis habe die Landesregierung für die Nachtragshaushaltsberatungen die Aufnahme von 1 Milliarde € am Kapitalmarkt zur Ausstattung des Beteiligungsfonds beantragt. Sie bitte um Auskunft, ob die Landesregierung damit rechne, dass die über den Fonds den Unternehmen bereitgestellten Mittel nach Ende der jeweiligen Maßnahmen allesamt wieder zurückfließen.

In § 15 des Gesetzentwurfs stehe, dass die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Beteiligungsfonds das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen durch Rechtsverordnung bestimmten. Diese Angaben seien zu vage und unklar. Es sollte klar vorgegeben sein, dass die Fondsmittel nach Auflösung an den Landeshaushalt zurückgeführt und zur Schuldentilgung eingesetzt würden. Hierzu bitte sie um eine Stellungnahme der Landesregierung.

Eine Vertreterin des Rechnungshofs legt dar, dem Wunsch des Landesrechnungshofs, bei Stabilisierungsmaßnahmen ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen im Landesgesetz vorzusehen, liege die Überlegung zugrunde, dass es leichter sei, aus dem Originalgesetz etwas zu entnehmen als auf dem Umweg über eine Bundesregelung. Zudem sei dem Landesrechnungshof bewusst gewesen, dass zu der betreffenden Bundesregelung noch das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission laufe. Die Wirtschaftsministerin habe jedoch zugesagt, dass keine Mittel aus dem Beteiligungsfonds entnommen würden, solange die Genehmigung der EU noch nicht vorliege. Ferner hätten die Finanzministerin und die Wirtschaftsministerin zugesagt, in jedem Fall die Erhebungsrechte des Rechnungshofs in die Verträge mit den einzelnen betroffenen Unternehmen hineinzuschreiben.

Betrachtungsgegenstand bei der Erhebung des Rechnungshofs sei nicht das jeweilige Unternehmen, sondern das Tätigwerden der Regierung. Nur in der Reflexion aus der Perspektive des Unternehmens lasse sich die Betätigung des Landes umfassend bewerten.

Der Landesrechnungshof habe in seinem Schreiben an den Finanzausschuss und die Finanzministerin die Auffassung vertreten, dass die vorgesehene Tilgungsfrist von 25 Jahren nicht angemessen und damit von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung nicht mehr gedeckt sei. In diesem Kontext stehe auch das Petitum des Landesrechnungshofs, dass aus den Mitteln, die aus dem Beteiligungsfonds in den Landeshaushalt zurückfließen, Sondertilgungen getätigt werden sollten.

Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau trägt vor, die Bundesrahmenregelung beinhalte eine Reihe von Vorschriften zur Beendigung der Stabilisierungsmaßnahmen. Demnach seien die Bedingungen für die Unternehmen so zu gestalten, dass die Unternehmen sich von ihrer Beteiligung lösen sollten, sobald sie sich selbst wieder durch Kredite oder andere Kapitalaufnahmen auf dem Finanzmarkt finanzieren könnten. Ferner gebe die Bundesrahmenregelung vor, dass nach sechs Jahren seit Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme gewisse Vorzugsbedingungen für den Staat gälten, die es für das Unternehmen unattraktiv machten, die Rekapitalisierungsmaßnahme fortzuführen. Die Bundesrahmenregelung sehe explizit vor, dass Rekapitalisierungsmaßnahmen in der Regel spätestens zehn Jahre nach ihrer Gewährung zu beenden seien. Darüber hinaus könnten Rekapitalisierungsmaßnahmen nur fortgeführt werden, wenn ihre Beendigung unwirtschaftlich wäre, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die technologische Souveränität in Hightechbereichen oder die Fortführung des Unternehmens unmittelbar gefährden würde oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft hätte. Diese Vorgaben der Bundesrahmenregelung halte die Landesregierung für ausreichend und habe diesbezüglich keine weiteren Bestimmungen im Landesgesetz vorgesehen.

Die ausgereichten Mittel des Beteiligungsfonds fließen nach Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme in den Fonds zurück und würden dann wieder vom Finanz-

ministerium vereinnahmt. Hinsichtlich der konkreten weiteren Verwendung dieser Mittel gebe es noch keine klare Regelung.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hebt hervor, das im Entwurf vorliegende Gesetz biete alle Voraussetzungen für eine gute Ausgestaltung des Beteiligungsfonds. Der Beteiligungsfonds könne aber nicht durch ein Gesetz unmittelbar operationalisiert werden. Hierzu bedürfe es des Erlasses einer Rechtsverordnung. Die Ausgestaltung der Rechtsverordnung könne auch Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sein. Dennoch sei für den Erlass der Verordnung die Regierung verantwortlich. Der Landtag könne jedoch seine Erwartungen formulieren, wie die Verordnung ausgestaltet und der Fonds geführt werden sollte. Die Fraktion GRÜNE und die Fraktion der CDU hätten hierzu ihren politischen Willen in dem vorliegenden Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht.

Auch in dem vom SPD-geführten Bundesfinanzministerium erarbeiteten Gesetz zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes seien keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung und Operationalisierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds enthalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, die Regierung könne eine Verordnung nur über Inhalte erlassen, zu denen sie per Gesetz ermächtigt sei. Der Landtag lege die Punkte fest, die nach dessen Überzeugung in die Rechtsverordnung einfließen müssten; die Ausgestaltung bleibe der Landesregierung überlassen. So sehe der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass die Landesregierung per Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an die Gewinnentnahme erlassen könne, jedoch sehe der Entwurf nicht explizit ein Ausschüttungsverbot vor. Wenn der Gesetzgeber also ein Ausschüttungsverbot wünsche, sei es sinnvoll, hierzu einen entsprechenden Entschließungsantrag zu verabschieden.

Wenn der Gesetzgeber wünsche, dass weitere Themen wie beispielsweise Mitbestimmung, Tarifbindung und Beschäftigungssicherung über eine Verordnungsermächtigung geregelt würden, dann müsse er hierzu entsprechende Anknüpfungspunkte im Gesetz schaffen, sonst sei die Regierung de jure nicht in der Lage, hierzu per Rechtsverordnung Regelungen zu treffen.

Noch nicht beantwortet sei seine Frage, welche konkrete Norm in dem Gesetzentwurf festlege, dass die Rahmenregelung des Bundes für das Landesgesetz und den Beteiligungsfonds Baden-Württemberg verbindlich sei. Ihm sei es wichtig, hierzu noch Auskünfte vom Ministerium zu erhalten.

Von der Ministerin wünsche er eine klare Aussage zu der Frage, ob die Landesregierung in der Rechtsverordnung Festlegungen zur Tarifbindung und Mitbestimmung treffen wolle und ob sie dazu überhaupt rechtlich in der Lage sei, wenn im Gesetz hierzu nichts geregelt sei.

Der Auskunft des Vertreters des Wirtschaftsministeriums zufolge umfasse der Beteiligungsfonds des Landes nicht wie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes das Instrument der Garantien, weshalb eine Verlängerung der Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds des Landes über den 30. Juni 2021 hinaus zum aktuellen Stand nicht möglich sei. Dem Prüfungsauftrag in Ziffer 3 des Antrags Nummer 5 der SPD-Fraktion sei insoweit Rechnung getragen.

Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist darauf hin, für eine EU-rechtskonforme Anwendung des Beteiligungsfondsgesetzes sei die Einhaltung der Bundesrahmenregelung erforderlich. Würde das Land von der Bundesrahmenregelung abweichen, müsste der Beteiligungsfonds des Landes gesondert von der EU notifiziert werden.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes und den bayerischen Beteiligungsfonds habe es Einzelnotifizierungen der EU gegeben. Da nun mehrere weitere Bundesländer einen Beteiligungsfonds auf den Weg bringen wollten, solle es in Kürze eine Bundesrahmenregelung geben, damit die Notifizierungsprozesse für diese Fonds schneller und einfacher ablaufen könnten. Auch dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg werde diese Bundesrahmenregelung zugrunde liegen.

Die bereits mit der EU-Kommission in der Abstimmung befindliche Bundesrahmenregelung werde auch für den Beteiligungsfonds des Landes zur Erfüllung der EU-wettbewerbsrechtlichen Anforderungen handlungsleitend sein. In der Bundesrahmenregelung würden wesentliche Festlegungen getroffen, sodass es einer ausdrücklichen ergänzenden Regelung dazu im Beteiligungsfondsgesetz nicht bedürfe.

Der Landesregierung sei es ein Anliegen, die sozialstaatlichen und beschäftigungspolitischen Belange zu berücksichtigen, wenn es um die Entscheidung über die Beteiligung an einem Unternehmen gehe. Vor einer Beteiligung über den Beteiligungsfonds werde jedoch prioritär die Möglichkeit der Nutzung eigenkapitalähnlicher Instrumente geprüft.

Der Beteiligungsfonds des Landes sei von seinem Grundcharakter her ein Rettungsfonds, kein Transformationsfonds, kein Instrument der Tarifpolitik und kein arbeitsmarkt- oder beschäftigungspolitisches Instrument. Primäres Ziel sei es in Übereinstimmung mit den Handlungsleitlinien der EU-Kommission, dass nur infolge der Covid-19-Pandemie in Schwierigkeit geratenen Unternehmen als Ultima Ratio geholfen werden dürfe, um schwerwiegende Konsequenzen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Sicherung der Arbeitsplätze abwehren zu können. Der Fonds verfolge damit sui generis das Ziel einer Beschäftigungssicherung.

Sie denke, dass der optimale Einsatz des Instrumentariums zum Wohl des Unternehmens und unter Einbindung der Tarifpartner im konkreten Einzelfall am besten erfolgen könne. Möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten sei dabei selbstverständliches Grundziel staatlicher Interventionspolitik.

Die Unternehmen, bei denen eine Beteiligung in Betracht komme, müssten eine Fortführungsprognose abgeben, die eine wesentliche Grundlage für die Bewertung und Entscheidung über eine Beteiligung sei.

In der Gesetzesbegründung seien die im Anhörungsverfahren angeschriebenen Wirtschaftsverbände, die sich geäußert hätten, entsprechend berücksichtigt. Auch die Punkte des Deutschen Gewerkschaftsbunds seien geprüft worden.

Da die Problemlagen der einzelnen Unternehmen sehr spezifisch seien, sei es auch notwendig, den erforderlichen Handlungsspielraum und die Flexibilität zu besitzen, um auf unternehmensindividuelle Situationen zu reagieren und den Spielraum bei der Durchführung der Rekapitalisierungsmaßnahmen vollumfänglich ausschöpfen zu können.

Es sei ex ante nicht auszuschließen, dass es auch Einzelfälle geben könne, bei denen durch Restrukturierungsmaßnahmen, die auch Lohneinbußen oder Verkäufe von Unternehmensteilen beinhalten könnten, der Gesamterhalt gesichert werden könne. Eine Rettung von entsprechenden Unternehmen durch staatliche Mittel dürfe dabei nicht bereits durch selbstgeschaffene rechtliche Vorgaben im Gesetz behindert werden.

Die Kriterien, welche Unternehmen den Beteiligungsfonds in Anspruch nehmen könnten, seien sehr restriktiv. Auch hinsichtlich der Voraussetzungen habe das Land entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten. Wichtig sei jedoch, die Fälle individuell zu betrachten.

Sie habe großes Vertrauen in die Sozialpartner. Diese befänden sich in Baden-Württemberg in einem sehr guten Austausch. Es sei keine staatliche Aufgabe, den Sozialpartnern für ihre Verhandlungen Vorgaben zu machen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, seine Fraktion werde den am Vormittag eingegangenen Anträgen der SPD-Fraktion zu dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, da sie juristisch nicht praktikabel und vom Inhalt her politisch nicht gewollt seien. Er werbe hingegen um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, der eine funktionierende Lösung vorsehe.

Er selbst habe keine Schwierigkeiten mit den Themen Tarifbindung und Mitbestimmung, sehe jedoch Schwierigkeiten darin, wenn der Staat den Unternehmen Bedingungen in den Bereichen Tarifbindung und Mitbestimmung für eine Rettung auferlege. Das Land Baden-Württemberg werde den betroffenen Unternehmen unabhängig von der Frage der Tarifgebundenheit helfen und nicht von vornherein eine große Zahl von Unternehmen von einer Rettung ausschließen.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob es zutrefte, dass die über den Beteiligungsfonds des Landes ausgereichten Mittel aufgrund des Rechtsrahmens spätestens nach zehn Jahren an das Land zurückfließen müssten. Ferner möchte sie wissen, ob die in § 15 des Gesetzentwurfs genannte Frist, bis zu der Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds gewährt werden dürften, bis 30. Juni 2022 verlängert werden könne, wenn eine entsprechende Regelung auf Bundesebene getroffen werde.

Sie hebt hervor, die Mittel zur Ausstattung des Beteiligungsfonds müssten am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Falls bis zum 30. Juni 2021 nur ein Teil der bereitgestellten Mittel abgerufen worden sei, erwarte ihre Fraktion, dass die verbliebenen Mittel unmittelbar zur Schuldentilgung verwendet würden. Auch die Beteiligungsmittel, die von den Unternehmen an den Fonds zurückflössen, sollten nach Auffassung der FDP/DVP zur Schuldentilgung genutzt werden und nicht dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Sollte dies seitens der Regierung nicht zugesichert werden, werde ihre Fraktion eine entsprechende Änderung des Gesetzes wünschen.

Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erläutert, spätestens ein Jahr nach Erhalt der Rekapitalisierungsmaßnahme müssten die betroffenen Unternehmen sukzessive bestimmte Auflagen erfüllen. Dazu gehöre die Vorlage einer Strategie für die Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme. Es werde ein kontinuierliches Monitoring stattfinden, um die Unternehmen anzutreiben, die Beteiligung wieder abzulösen, sobald deren Finanzkennzahlen und Bilanzstruktur wieder in Ordnung seien. Es würden auch starke Anreize gesetzt, damit sich die Unternehmen so schnell wie möglich wieder von der staatlichen Beteiligung trennten. Beispielsweise habe die Unternehmensleitung keine Möglichkeit, variable Gehaltsbestandteile für sich zu vereinnahmen, solange die Rekapitalisierungsmaßnahme laufe und der Staat an dem Unternehmen beteiligt sei.

Nach aktuellem Stand dürften Rekapitalisierungsmaßnahmen nur bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Auf Bundesebene gebe es aktuell Bestrebungen, den zeitlichen Rahmen zu verlängern. Wie weit die Frist dann verlängert werden könne, lasse sich noch nicht sagen. Er denke, dass der 31. Dezember 2021 das zeitliche Maximum sein werde.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob die in § 15 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung so zu verstehen sei, dass über die Beendigung der einzelnen Stabilisierungsmaßnahme beim jeweiligen Unternehmen der Beteiligungsrat entscheide.

Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bejaht dies.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bittet um Stellungnahme zu der Frage, weshalb im Gesetzentwurf keine klare Regelung vorgesehen sei, dass die von den Unternehmen zurückfließenden Mittel unmittelbar zur Schuldentilgung verwendet würden.

Der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erwidert, hierzu könne er keine Aussage treffen. Es handle sich hierbei um eine politische Entscheidung, die auch das Finanzministerium betreffe.

Der Ausschussvorsitzende hält zum Verfahren bei der Abstimmung fest, er werde zunächst die Änderungsanträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs zur Abstimmung aufrufen, anschließend über den Gesetzentwurf im Ganzen abstimmen lassen und danach die Entschließungsanträge zur Abstimmung stellen.

Gegen den Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden erhebt sich kein Widerspruch.

Der Änderungsantrag Nummer 1 (*Anlage 1*) wird bei Zustimmung der Abgeordneten der SPD-Fraktion mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 2 (*Anlage 2*) wird bei Zustimmung der Abgeordneten der SPD-Fraktion mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 3 (*Anlage 3*) wird bei Zustimmung der Abgeordneten der SPD-Fraktion mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nummer 4 (*Anlage 4*) wird bei Zustimmung der Abgeordneten der SPD-Fraktion und der FDP/DVP-Fraktion ohne Enthaltungen mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8827 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Entschließungsantrag Nummer 5 (*Anlage 5*) wird bei Zustimmung der Abgeordneten der SPD-Fraktion mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Bei Neinstimmen der Abgeordneten der AfD-Fraktion und Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP wird dem Entschließungsantrag Nummer 6 (*Anlage 6*) mit den Stimmen der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

12.10.2020

Dr. Weirauch

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8827**

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium erlassen im Einvernehmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an“

01. 10. 2020

Stoch, Gall, Born, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen erlassen zu können, ist dahingehend zu verändern, dass eine Rechtsverordnung zwingend zu erlassen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die in § 10 Abs. 2 genannten Aspekte im Zuge der Beteiligung jedem Fall zu berücksichtigen sind.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8827**

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) folgende Ziffer 8 wird neu eingefügt: „Beschäftigungssicherung,“
- b) folgende Ziffer 9 wird neu eingefügt: „Tarifbindung,“
- c) folgende Ziffer 10 wird neu eingefügt: „Mitbestimmung,“
- d) die bisherigen Ziffern 8 bis 10 werden zu Ziffern 11 bis 13.

01. 10. 2020

Stoch, Gall, Born, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Die Rechtsverordnung über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen muss auch Bestimmungen zur Beschäftigungssicherung, zur Tarifbindung und zur Mitbestimmung im Unternehmen enthalten. Bei einer finanziellen Beteiligung des Landes, zumal in dieser Größenordnung, muss sichergestellt sein, dass Beschäftigungsperspektiven eröffnet bzw. gesichert sind, die Tarifbindung berücksichtigt wird und die Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten in Unternehmen garantiert sind.

Anlage 3

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8827**

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Beteiligungsrat gehören jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften beratend an, weitere Mitglieder können dem Beteiligungsrat beratend angehören.“

01. 10. 2020

Stoch, Gall, Born, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Die Zusammensetzung des Beteiligungsrats ist dahingehend zu konkretisieren, dass Wirtschaft und Gewerkschaften in diesem Gremium in jedem Fall beratend hinzugezogen werden.

Anlage 4

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8827**

Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Landtag ist monatlich eine Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahmen mit den jeweiligen Bedingungen und über die abgelehnten Anträge sowie die Jahresrechnung nach § 12 vorzulegen. Bei Beteiligungen ab 20 Millionen Euro ist der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu beteiligen.“

01. 10. 2020

Stoch, Gall, Born, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Der Landtag muss häufiger über den Stand der Maßnahmen, die jeweiligen Bedingungen und auch über die abgelehnten Anträge informiert werden, weil nur so gewährleistet wird, dass die gewählten Abgeordneten ein umfassendes Bild erhalten. Analog zu den Finanzhilfen muss der Wirtschaftsausschuss ab einer Summe von 20 Millionen Euro beteiligt werden.

Anlage 5

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Antrag
der Fraktion der SPD****Entschließung zum Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)
– Drucksache 16/8827**

Der Landtag wolle beschließen:

die Landesregierung zu ersuchen,

1. über eine Rechtsverordnung oder andere geeignete Weise sicherzustellen, dass in Unternehmen, die über den Beteiligungsfonds Mittel erhalten, zwischen den Tarifvertrags- und Betriebsparteien Vereinbarungen zu treffen sind, die Festlegungen zur Beschäftigungssicherung, zur Weiterentwicklung des Unternehmens/ des Standorts, zur Erarbeitung einer Transformationsstrategie, zur Erreichung oder Sicherstellung der Tarifbindung sowie zur Gewährleistung von Mitbestimmung im Unternehmen enthalten;
2. sicherzustellen, dass während der Beteiligung des Landes ein Ausschüttungsverbot vereinbart ist.
3. zu prüfen, ob die Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds über den 30. Juni 2021 hinaus bis 31. Dezember 2021 gewährt werden können.

01. 10. 2020

Stoch, Gall, Born, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Bei Unternehmen, an denen sich das Land über den Beteiligungsfonds beteiligt, sind die Rechte von Beschäftigten, insbesondere gesicherte Beschäftigungsperspektiven und faire Löhne sowie zwischen den Tarifvertrags- bzw. Betriebsparteien vereinbarte Strategien zur Transformation und Weiterentwicklung des Unternehmens bzw. der jeweiligen Standorte von besonderer Bedeutung. Gemeinsam getragene Strategien zur Bewältigung der aktuellen Krise und der Transformation sind eine wichtige Voraussetzung, um die Unternehmen zukunftsfest aufzustellen und Beschäftigung zu sichern. Die genannten Kriterien bilden gleichsam eine „BW-Charta“, in der ein faires Miteinander von Beschäftigten und Unternehmensleitungen und ein gemeinsames und partnerschaftliches Vorgehen für die nächsten Jahre angelegt sind. Hierzu gehört auch, ein Ausschüttungsverbot für die Dauer der Beteiligung des Landes festzulegen. Jeder Gewinn sollte eins zu eins ins Unternehmen investiert werden.

Anlage 6

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Antrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**Entschließung zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)
– Drucksache 16/8827**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie das Ministerium für Finanzen in der zu erstellenden Rechtsverordnung, unter Berücksichtigung des unmittelbar geltenden befristeten Beihilferahmens der EU sowie der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020, festlegen,

1. dass das Land mit dem Beteiligungsfonds die dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen anstrebt und die Beteiligungsunternehmen auf dieses Ziel hinwirken sollen,
2. dass die Beteiligungsunternehmen nach Möglichkeit notwendige Restrukturierungsmaßnahmen unter Einbindung der Betriebsparteien erarbeiten und umsetzen,
3. dass der Landtag, zusätzlich zu dem im Gesetz festgelegten quartalsweisen Bericht, über die jeweils gestellten Einzelbeteiligungen zeitnah informiert wird.

02. 10. 2020

Lindlohr
und Fraktion

Paal
und Fraktion

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Finanzen
an den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8827****Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG)****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8827 – zuzustimmen.

02. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Claus Paal

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG) – Drucksache 16/8827 in seiner 60. Sitzung am 2. Oktober vorberatend für den federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beraten.

Als *Anlage* ist diesem Protokoll eine Stellungnahme des Rechnungshofs beigefügt, die sich u. a. auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezieht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, eine Beteiligung des Landtags bei den Entnahmen aus dem Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg sei nicht vorgesehen. Dies werde damit begründet, dass es sich bei dem Fonds um ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen handle. Er frage, ob eine Möglichkeit bestehe, den Landtag bei den einzelnen Entnahmen zu beteiligen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, in der Sache selbst weise der Beteiligungsfonds sicher in die richtige Richtung. Die SPD habe allerdings Kritik am Verfahren geäußert. Jedoch wolle sie der inhaltlichen Debatte, die im federführenden Wirtschaftsausschuss geführt werde, nicht vorgreifen. Daher signalisiere er, dass sich seine Fraktion bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten werde.

Wenn Kapital, das aus dem Beteiligungsfonds in Anspruch genommen werde, wieder zurückfließe, dürfe es nach Ansicht der SPD nicht als Überschuss im Landeshaushalt verbleiben. Vielmehr müssten diese Mittel unmittelbar für die Tilgung des Kredits verwandt werden, den das Land zur Refinanzierung des Beteiligungsfonds aufgenommen habe. Er bitte das Finanzministerium um eine konkretisierende Aussage zu seinen diesbezüglichen Planungen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, das Beteiligungsfondsgesetz sei ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Mittelstands in Baden-Württemberg. Technisch handle es sich bei dem Beteiligungsfonds um ein Sondervermögen. Das dazu vorgesehene Prozedere halte sie für gut.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD unterstreicht, die AfD habe sich bei der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum am 30. September 2020 klar positioniert. Das Vorhaben, ein Sondervermögen zu schaffen, beinhalte das große Risiko, in nicht unbeträchtlicher Weise sogenannte Zombie-Unternehmen zu finanzieren. Dies erinnere an die dunkelsten staatsmonopolistischen Zeiten, die eigentlich als überwunden gegolten hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erwidert, auf die unsachliche Wortmeldung seines Vorredners gehe er nicht ein. Er fährt fort, nach § 13 des vorliegenden Entwurfs eines Beteiligungsfondsgesetzes sei dem Landtag quartalsweise eine Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Jahresrechnung nach § 12 vorzulegen. Diese Unterrichtung sei gut und richtig. Untergesetzlich werde noch eine Information des Landtags über die einzelnen Maßnahmen vorgesehen, wenn Entscheidungen getroffen seien.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau greift diese Ausführungen auf und bemerkt ergänzend, die Landesregierung würde es gern bei den Regelungen im Gesetzentwurf belassen und in einer Rechtsverordnung regeln, dass der Landtag zeitnah informiert werde, wenn Entscheidungen getroffen würden. Dies halte sie für einen gangbaren Weg.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Dies liege nicht am Beteiligungsfonds an sich, sondern an der ungeklärten Ausgestaltung eines Rückzugs aus der Staatsbeteiligung. Die FDP/DVP vollziehe mit dieser Haltung selbstverständlich nicht die Fundamentalkritik der AfD nach, hätte aber eine konkretere Ausstiegsklausel begrüßt.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit, die Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 sowie das Temporary Framework der EU enthielten klare Vorgaben für das Ende der Staatsbeteiligung. Die Landesregierung verweise in dem Gesetzentwurf auf die Bundesregelung und das Temporary Framework und habe es daher nicht für erforderlich gehalten, im Gesetzestext die entsprechenden Passagen noch einmal aufzuführen. Sie gehe davon aus, dass Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds nur bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden dürften. Ziel sei, die Beschäftigung zu sichern und es den Unternehmen zu ermöglichen, die gegenwärtige schwierige Zeit zu überbrücken.

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Rechnungshof schlage in seiner schriftlichen Stellungnahme (*Anlage*) vor, an zwei Stellen noch Regelungen ins Gesetz aufzunehmen, damit er das Prüfungsrecht, wie es § 14 in der Fassung des Gesetzentwurfs vorsehe, wirksam ausüben könne. Er frage, wie sich die Landesregierung zu diesem Vorschlag stelle.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gibt bekannt, den Anregungen des Rechnungshofs könne in der dargestellten Form ohne Änderung des Gesetzentwurfs entsprochen werden. Die von ihr zuvor schon erwähnte Bundesregelung sehe in § 7 Absatz 2 vor, dass der jeweilige Landesrechnungshof bei den betroffenen Unternehmen ein unbeschränktes Erhebungsrecht bei den vertraglich abzusichernden Rechten habe. Was zum anderen das Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei eventuell beauftragten Dritten betreffe, so beabsichtige das Land, die L-Bank mit der Verwaltung des Beteiligungsfonds zu beauftragen. Aus Sicht ihres Hauses würde das Erhebungsrecht des Rechnungshofs dann auf die L-Bank übertragen. Dies könne in der zu erstellenden Rechtsverordnung noch einmal klargestellt werden.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, mit der Erhöhung des Bürgschaftsrahmens auf 5 Milliarden € und der Errichtung eines Beteiligungsfonds lägen zwei wichtige Bausteine zur Beschlussfassung vor, die den Unternehmen im Land über die ge-

genwärtige schwierige Zeit hinweghelfen sollten. Wirtschaftsministerium und Finanzministerium hätten bei der Ausgestaltung des Beteiligungsfonds intensiv und gut zusammengearbeitet. Dafür danke sie der Wirtschaftsministerin.

Durch die Orientierung an der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 müsse nicht jede Beteiligung des Landes einzeln beihilferechtlich geprüft werden. Andererseits habe das Land die Kriterien, die in der Bundesregelung festgelegt seien, auch anzuwenden.

Dem Beteiligungsfonds werde 1 Milliarde € zugeführt. Offen sei ihres Wissens die Frage, was mit den Rückflüssen in dieses Sondervermögen geschehe. Angestrebt werde, eine Beteiligung innerhalb von sechs Jahren nach Gewährung der Maßnahme zu beenden. Spätestens nach zehn Jahren wiederum solle die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg beendet sein. Demnach flössen also Mittel in verschiedenen großen Tranchen und zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb von zehn Jahren wieder in den Beteiligungsfonds zurück. Der Haushaltsgesetzgeber habe dann nach Ablauf dieses Zeitrahmens zu entscheiden, wie mit diesen Mitteln zu verfahren sei.

Die Beteiligung des Landes an einem Unternehmen sei ein Schritt, der gut geprüft werden müsse. Deshalb erfolge vor einer Beteiligung des Landes eine intensive Prüfung der wirtschaftlichen Perspektiven und der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Unternehmens und sei nach streng ökonomischen sowie fachlichen Kriterien zu entscheiden.

Das Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen sei durch den Verweis auf die Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 berücksichtigt. Zum anderen könne in einer Rechtsverordnung das Erhebungsrecht des Rechnungshofs auch bei eventuell beauftragten Dritten klargestellt werden. Insofern gehe die Landesregierung davon aus, dass den Anliegen des Rechnungshofs in Bezug auf den Beteiligungsfonds voll Rechnung getragen werde.

Der Präsident des Rechnungshofs betont, der Gesetzentwurf sehe bereits das Recht des Rechnungshofs vor, die Betätigung der Landesverwaltung zu prüfen. Dem Rechnungshof gehe es nun im Sinne von Prüfungsinhalten nur um die Abrundung dieses Rechts. Er wolle also nicht direkt und unmittelbar die Betätigung der Unternehmen prüfen, die das Land über den Beteiligungsfonds fördere.

Für die Bereitschaft, die Anregungen des Rechnungshofs umzusetzen, danke er. Die Landesregierung habe einen gangbaren Weg aufgezeigt. Letztlich gehe es darum, ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs hinsichtlich der betroffenen Unternehmen und der eventuell beauftragten Dritten abzusichern.

Der Rechnungshof erachte es im Übrigen als wünschenswert, dass der Landesgesetzgeber schon jetzt sicherstelle, dass nicht verbrauchte Mittel des Beteiligungsfonds oder dorthin zurückfließende Mittel dazu verwandt würden, die Kredite, die zur Refinanzierung des Fonds aufgenommen worden seien, wieder zurückzuführen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, seine Fraktion behalte sich vor, zu diesem Sachverhalt noch einen Antrag einzubringen.

Bei gesondertem Aufruf eines nicht sichtbaren zugeschalteten Abgeordneten fasst der Ausschuss für Finanzen mehrheitlich die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8827 zuzustimmen.

06. 10. 2020

Paal

Anlage



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF
DER PRÄSIDENT

Rechnungshof Baden-Württemberg · Postfach 11 11 52 · 76061 Karlsruhe

Vorsitzender des Ausschusses
für Finanzen
Herr Rainer Stickelberger MdL
Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 01.10.2020
Durchwahl 0721 926-3101
Aktenzeichen P-0422.3-20/21.3
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Ministerin für Finanzen
des Landes Baden-Württemberg
Frau Edith Sitzmann MdL

60. Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 02.10.2020**Stellungnahme des Rechnungshofs zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zu TOP 3, TOP 4 a) und TOP 4 c)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 wurde aufgrund der vom Landtag festgestellten Naturkatastrophe eine Kreditermächtigung in Höhe von 5 Mrd. Euro beschlossen und hierfür ein Tilgungszeitraum von 10 Jahren, beginnend ab 2024, festgelegt.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines Zweiten Nachtrags soll die Kreditermächtigung erhöht werden. Die zulässige konjunkturbedingte Kreditobergrenze, die sich in Höhe von 6,4 Mrd. Euro errechnet, wird um 2,2 Mrd. Euro überschritten. Begründet wird dies mit der fortbestehenden Covid-19-bedingten Naturkatastrophe sowie der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgewirkungen. Gleichzeitig soll der Tilgungszeitraum für die erhöhten, ab 2024 zu tilgenden Kredite, auf 25 Jahre verlängert werden.

Anlage

2

Für die Beratung des Zweiten Nachtrags und der weiteren vorgelegten Gesetzentwürfe im Finanzausschuss darf ich Ihnen im Folgenden die Stellungnahme des Rechnungshofs zu einzelnen Punkten übermitteln:

- Kredite nach Art. 84 Abs. 3 der Landesverfassung dürfen als Ausnahme zur Schuldenbremse nur in der Höhe vorgesehen werden, in der sie zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise benötigt werden.

Dies gilt in jedem Fall für die Ermächtigung, die explizit mit Bezug auf die Bewältigung der Naturkatastrophe bewilligt wird, das sind 5 Mrd. Euro aus dem Nachtrag und 2,2 Mrd. Euro aus dem Zweiten Nachtrag.

Auf Basis der aktuellen Schätzungen ergibt sich aus der Konjunkturkomponente eine zulässige Kreditaufnahme von 6,4 Mrd. Euro. Diese übersteigt die prognostizierten Steuerausfälle von 4,4 Mrd. Euro um 2 Mrd. Euro. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte auch dieser zusätzliche Kreditspielraum mit Blick auf die finanzpolitische Intention der Schuldenbremse allenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Beseitigung bzw. Bewältigung der Folgeschäden der Covid-19-Pandemie stehen.

- Ein Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie ist aus Sicht des Rechnungshofs nicht bei allen im Rahmen der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ vorgesehenen Maßnahmen zu erkennen. Dies gilt beispielsweise für die intelligente Verkehrssteuerung, die Digitalisierung des Straßenbaus, die Neuauflage erfolgreicher Photovoltaik-Speicher Förderprogramme, Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Wohngebäuden und die Holzbauoffensive. Die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen im Einzelnen mag dahingestellt bleiben. Fraglich ist allerdings, ob sie wirksam, effizient und prioritär im Sinne einer Pandemie-bedingten Folgenbekämpfung sind.
- Mit dem Ziel einer Konzentration der Ausgaben auf Maßnahmen mit Pandemie-Bezug sollte die bei der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ vorgesehene Deckungsfähigkeit zu Gunsten der allgemeinen Haushaltsrücklage konsequent auf dort enthaltene Corona-bedingte Maßnahmen begrenzt und nicht für

Anlage

3

die Finanzierung der anderen Zwecke der Haushaltsrücklage offen gehalten werden.

- Ferner sollten möglichst alle Konsolidierungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Kreditaufnahme bzw. zur Sondertilgung der ausnahmebedingten Kredite eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Rechnungsüberschüsse - auch aus einer zusätzlichen Streichung von Ausgaberesten - und für Rückflüsse aus dem Beteiligungsfonds.
- Die mit dem Nachtrag vom März 2020 bewilligten Ausnahmekredite sollten in 10 Jahren, beginnend ab 2024, in Höhe von jährlich 500 Mio. Euro getilgt werden.

Der jetzt vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Festlegung des Tilgungsplans sieht vor, dass die nun auf 7,2 Mrd. Euro erhöhten Kredite, beginnend ab 2024, über einen verlängerten Zeitraum von 25 Jahren zu tilgen sind, mit Raten in Höhe von - nur noch - jährlich 288 Mio. Euro.

Nach Art. 84 Abs. 3 Satz 6 der Landesverfassung hat die Rückführung der Ausnahmekredite binnen eines „angemessenen“ Zeitraums zu erfolgen. In der Begründung zu diesem Artikel - Gesetzentwurf Drs. 16/7462 - wurde hierzu ausgeführt:

„Der Tilgungszeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der insoweit erforderlichen Kreditermächtigung sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.“

Nach Auffassung des Rechnungshofs nicht angemessen und damit von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung nicht mehr gedeckt ist die jetzt vorgesehene Tilgungsfrist von 25 Jahren. Die Tilgungsverpflichtung soll verhindern, dass zeitlich befristete Krisen und deren Folgen zu Lasten kommender Generationen durch eine dauerhafte Verschuldung finanziert werden. Bei der Festlegung des Tilgungszeitraums müssen der Aspekt der Generationengerechtigkeit ebenso berücksichtigt werden wie die Belastungsfähigkeit künftiger Haushalte. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass das Land Baden-Württemberg in „normalen“ Haushaltsjahren in der Lage ist, Haushaltsüberschüsse von zumindest 500 Mio. Euro zu erwirtschaften. Orientiert an diesen Kriterien war die bisher vorgesehene Tilgung von

Anlage

4

5 Mrd. Euro in 10 Jahren angemessen. Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Tilgung von nicht einmal 300 Mio. Euro jährlich ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und nicht ambitioniert genug. Aus Sicht des Rechnungshofs wäre mit Blick auf die Erhöhung des Kreditbetrags auf 7,2 Mrd. Euro allenfalls eine Streckung des Tilgungszeitraums um 4 bis 5 Jahre vertretbar.

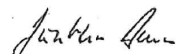
Zu dem ebenfalls im Finanzausschuss zur Beratung vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg regen wir folgende Ergänzung an:

In § 14 des Entwurfs ist vorgesehen, dass der Rechnungshof die Betätigung des Landes bei Unternehmen, bei denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, prüft. Um dieses Recht wirksam ausüben zu können, sollte

- bei Stabilisierungsmaßnahmen ein Erhebungsrecht des Rechnungshofs bei den betroffenen Unternehmen (§ 8) sowie
- bei evtl. beauftragten Dritten (§ 7 Abs. 5)

vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Günther Benz